

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Stadt Villach

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3. April 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb eingeschränkt wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011 idgF, bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- und das Personal aller anderen in der aufgrund des § 1 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. II Nr. 12/2020 idgF, erlassenen Verordnung, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF, genannten - vom Betretungsverbot ausgenommenen - Branchen

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch Anschlag und auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee kundgemacht.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 mit dem Tag ihrer Kundmachung, frühestens jedoch mit Ablauf des 3. April 2020, in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2020

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Z a r i k i a n

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 3. April 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 verfügt werden

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird über Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1. April 2020, Zl. 2020-0.201.688, wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

(1) Sämtliche Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume zusammenkommen oder Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.

(2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

(3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 ausgenommen sind jedenfalls Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen,
- der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Massenförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 idgF genannten Betrieben.

§ 3

Verwaltungsstrafen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. März 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. April 2020

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Z a r i k i a n

Stadt Villach

Stadt Villach

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04a, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verlängert wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 16/2020, wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit „2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)" verordnet:

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verfügt wird" wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

§ 4

Inkrafttreten

a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998 in Kraft.

b. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Villach, am 2. April 2020

Der Bürgermeister:
Günther A l b e i

Stadt Villach

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/01a, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 16/2020, in Verbindung mit § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Maßnahmen

Untersagt sind

a. sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenkommen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen;

b. Begräbnisse, mit mehr als zehn teilnehmenden Personen aus dem engsten Familienkreis;

c. Hochzeiten mit mehr als fünf teilnehmenden Personen;

d. Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen Zusammenkünfte

a. allgemeiner Vertretungskörper;

b. von Organen der Gebietskörperschaften;

c. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts;

d. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung;

e. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;

f. zur Kinderbetreuung;

g. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen;

h. zu beruflichen Tätigkeiten;

i. in Massenförderungsmitteln;

j. in den im § 2 der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“, BGBl. II Nr. 96/2020, vom 15. März 2020 genannten Betrieben.

§ 3

Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. c) Epidemiegesetz 1950 mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

§ 4

Inkrafttreten

a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft.

b. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 11. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/01, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen verfügt werden" außer Kraft.

c. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Villach, am 2. April 2020

Der Bürgermeister:
Günther A l b e i

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.